

Planungsbericht für das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16 bis 21 SGB VIII)

Stand: Februar 2019

Inhalt

- 1 Einleitung.....3
- 2 Grundlagen.....3
- 3 Entwicklungsaufträge und Maßnahmen5

1 Einleitung

Dieser Planungsbericht ist

stadträumlich ausgerichtet

thematisch

und bezieht sich auf das Leistungsfeld

§§ 11 bis 15 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).

§§ 16 bis 21 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie).

§§ 22 bis 26 SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

§§ 27 bis 41 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfe für junge Volljährige).

§§ 42 bis 60 SGB VIII (Andere, angrenzende Aufgaben der Jugendhilfe).

Der Planungsbericht ersetzt folgende Dokumente bzw. Teile daraus:

- gemeinsam mit dem Planungsbericht HzE (Planungskonferenz vom 12. Dezember 2017) alle noch gültigen Teile des Teilfachplanes „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, angrenzende Aufgaben“ sowie dessen Fortschreibungen

Seit 2014 sind Planungskonferenzen in der Landeshauptstadt eine bewährte Arbeitsform, um die Expertise, das Fachwissen und die Erfahrungen der Träger, Fachkräfte und des Gemeinwesens angemessen in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Die Ergebnisse und Beschlüsse sind einerseits fachliche Empfehlungen an das zweigliedrige Jugendamt. Andererseits werden Verabredungen der in der Planungskonferenz agierenden Fachkräfte und Träger getroffen, deren Umsetzung eigenverantwortlich realisiert werden kann.

Die Erarbeitung des vorliegenden Planungsberichts erfolgt infolge der Planungskonferenz vom 19. September 2017. Das Protokoll der Planungskonferenz kann im Fachkräfteportal des JugendInfoService unter der Internetpräsenz des Sachgebietes Jugendhilfeplanung unter „Planungskonferenzen“ eingesehen werden. Das Leistungsfeld als solches wurde bislang in Dresden nicht als zusammengehörig wahrgenommen, obwohl es einen eigenen Abschnitt im SGB VIII dazu gibt. Die Leistungsarten wurden entweder im Kontext von Hilfen zur Erziehung oder im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit definiert und erbracht. Somit ist die Planungskonferenz als Auftaktveranstaltung zur gemeinsamen Identitäts- und Standortbestimmung zu verstehen.

Dieser Bericht fokussiert die jugendhilfeplanerisch zentralen Ergebnisse der Planungskonferenz und entwickelt sie zu planerischen Bedarfsaussagen und Maßnahmen. Es sind auch Bedarfe und Maßnahmen enthalten, die über die Ergebnisse der Planungskonferenz hinausgehen und weitergehenden planerischen Überlegungen entspringen. Der Planungsbericht behält seine Gültigkeit, bis ein aktualisiertes Dokument beschlossen wird.

2 Grundlagen

Ziel der Planungskonferenz war die Identifizierung von Schnittstellen und Möglichkeiten zu konkreter Kooperation sowie zur Nutzung von Synergien innerhalb dieses Leistungsfeldes (§§ 16 bis 21 SGB VIII). Dabei ging es auch um die Zusammenführung der Leistungsarten zu einem gemeinsamen Leistungsfeld, die Bestimmung des Verhältnisses z. B. zu den Leistungsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Hilfen zur Erziehung sowie um ein gegenseitiges Wahrnehmen der Leistungsarten (Wer macht was?). Diese Form der Planungskonferenz verfolgt eine andere Zielrichtung als andere Planungskonferenzen. Insbesondere geht es hier verstärkt um Struktur- und Kommunikationsfragen innerhalb der Fachschaft. Deshalb wird im vorliegenden Planungsbericht nicht von „Bedarfs-

aussagen“, sondern von „Entwicklungsaufträgen“ gesprochen. Es werden die wesentlichen Ergebnisse der Planungskonferenz aufgenommen und unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse, z. B. aus dem Abschlussbericht des Modellprojektes „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“, weiterbearbeitet. Mit der Einführung der neuen Struktur für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird eine AG „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§16 bis 21 SGB VIII) entstehen, die sich mit dem Leistungsfeld und den Schnittstellen zu anderen Leistungsfeldern beschäftigen wird.

3 Entwicklungsaufträge und Maßnahmen

Wirkungsziel: Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege-, Versorgungs- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	finanzielle Auswirkungen
Entwicklungsauftrag 1: Das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16 bis 21 SGB VIII) ist in Dresden als eigenständiges Leistungsfeld zu etablieren und zu konturieren (insbesondere in Abgrenzung zum Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung...“ (§§ 27 ff. SGB VIII)).			
Gründung einer AG nach § 78 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß Beschluss V1772/17 und Zuordnung entsprechender Facharbeitsgruppen <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßiger Fachaustausch innerhalb des Leistungsfeldes und zwischen den Leistungsfeldern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung ▪ Jugendhilfeplanung ▪ bestehende AG HzE 	ab 2019	nein
Entwicklungsauftrag 2: Fachkräfte gestalten „Begleiteten Umgang (BU)“ (nach § 18 Abs. SGB VIII) adressatenorientiert, vernetzt und sozialraumorientiert.			
Vernetzung der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Familienbildungsangeboten in den Stadträumen <ul style="list-style-type: none"> ▪ BU können bspw. in den Räumen der Familienbildungseinrichtungen nach § 16 SGB VIII oder Einrichtungen nach § 11 SGB VIII stattfinden, um Anbindung der Familien an diese Einrichtungen zu erleichtern und jugendhilfliche Ressourcen des Stadtraumes zu nutzen. Ggf. können im Nachgang an BU weitere Umgänge/Treffen in diesen Räumen stattfinden („teilsichere Räume“). ▪ Entsprechendes gilt ggf. für BU, die über Fachleistungsstunden oder in anderer Form durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Familienbildungsangebote nach § 16 SGB VIII 	2019	nein
Entwicklungsauftrag 3: Die Thematik „Trennung und Scheidung“ ist verstärkt zu fokussieren.			
1. Fachthema in AG nach § 78 SGB VIII bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Infoveranstaltung für Eltern ▪ Verbindung mit Thema Patchworkfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG „Förderung der Erziehung in der Familie - §§16-21 SGB VIII“ vgl. Maßnahme 1.1 	2018/2019	nein
2. thematische Aufarbeitung/Fortbildung für Lehrer/-innen und Erzieher/-innen unter dem Fokus: Welche Stelle ist für welche Beratung/Unterstützung zuständig? a <ul style="list-style-type: none"> ▪ als regelmäßig abrufbare Veranstaltung konzipieren (ca. 90 Minuten) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Abt. Beistand-, Amtsvormund-, -pflugschaften (Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen) 	ab 2018	nein

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	finanzielle Auswirkungen
<p>Entwicklungsauftrag 4: Sozialräumliche Ausrichtung, Zusammenarbeit Familienbildung und ASD, Kita, Beratungsstellen.</p> <p><i>(Anmerkung: Dieses Erfordernis, insbesondere Maßnahme 1, ist leistungsfeldübergreifend zu bearbeiten, und im gesamtstädtischen Kontext zu sehen. Es greift das leistungsfeldübergreifende Thema der Sozialraumorientierung auf, welches vom Jugendhilfeausschuss mit dem Beschluss der Teile I und II des Planungsrahmens festgelegt wurde – V1772/17.)</i></p>			
<p>1. Erarbeitung eines Konzeptes zur sozialräumlichen Ausrichtung der Jugendhilfe in Dresden, wobei konkret das Leistungsfeld in den Fokus zu nehmen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendhilfeausschuss ▪ Jugendhilfeplanung 	2022	nein (ggf. bei Umsetzung des Konzeptes)
<p>2. Weiterführung des Modellprojektes „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragbarkeit auf andere Stadträume prüfen ▪ Ausweitung des Anteils für präventive Arbeit nach § 16 SGB VIII in den Beratungsstellen ▪ Konzeptanpassung der Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in den betreffenden Stadträumen bzgl. der Zielgruppe, Vernetzung mit betreffenden Kindertageseinrichtungen und Beratungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste ▪ Amt für Kindertagesbetreuung ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Träger der Angebote ▪ Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Fachberatung) 	ab 2019	ja, etwa 0,5 VzÄ pro teilnehmender Beratungsstelle ggf. durch Umbau innerhalb des Stadtraumes
<p>3. Für Fachkräfte der ASD und der freien Träger, die HzE anbieten, werden zur Erlangung der Kenntnis von stadträumlichen Ressourcen, u. a. der Einrichtungen nach §§ 11 und 16 SGB VIII, geeignete Maßnahmen (z. B. Stadtraumrallyes) durchgeführt.¹</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung (SB Stadtteiljugendarbeit) ▪ Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen 	2018/2019	nein

¹ Dieselbe Maßnahme erscheint auch im Planungsbericht „Hilfen zur Erziehung“.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	finanzielle Auswirkungen
Entwicklungsauftrag 5: Angebote nach § 19 SGB VIII sind als familienerhaltende Maßnahme zu entwickeln.			
1. Eine Empfehlung zur Einsteuerung einer Hilfe nach § 19 SGB VIII wird erarbeitet. <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 19 SGB VIII ist nicht als HzE zu betrachten ▪ Ausgestaltung der Leistung nach § 19 SGB VIII als Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abt. Allgemeine Soziale Dienste (mit Trägern im Rahmen der Qualitätsentwicklungsgespräche) 	bis 2020	nein
2. Ein Angebot für junge Kinder 0 bis 6 Jahre nach § 34 SGB VIII mit intensivem Einbezug der Eltern sollte geschaffen werden.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger 	2018/2019	individuell im Rahmen des Hilfeplans